

Antrag

der Abg. Katrin Steinhülb-Joos u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Weiterqualifizierung und Festanstellungen von Personen ohne Lehramtsqualifikation

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Personen ohne Lehramtsqualifikation (sogenannte „Nichterfüllerinnen“ und „Nichterfüller“) derzeit an baden-württembergischen Schulen vollzeitäquivalent unterrichten (bitte aufgeschlüsselt nach Schulart, Fach, Klassenstufe, VABO- oder VAB-Klasse);
2. in welche Gehaltsstufe Personen ohne Lehramtsqualifikation eingruppiert werden;
3. unter welchen Bedingungen eine Höhergruppierung der Gehaltsstufen Personen ohne Lehramtsqualifikation offensteht;
4. über welche Qualifikationen die an baden-württembergischen Schulen beschäftigten Personen ohne Lehramtsqualifikation für ihre Tätigkeit verfügen (aufgeschlüsselt nach erreichtem Abschluss in einem unterrichtsaffinen oder nicht-unterrichtsaffinen Fach, Berufsabschluss oder vergleichbarer Qualifikation aus den pädagogischen oder anderen Bereichen);
5. wer diese Qualifikationen wie vor Einstellung auf Eignung für das Unterrichten an Schulen feststellt;
6. wie viele der aktuell an baden-württembergischen Schulen beschäftigten Personen ohne Lehramtsqualifikation bereits wie viele befristete Verträge erhalten und erfüllt haben (bitte aufgelistet in einer aufsteigenden Staffelung der Anzahl befristeter Verträge pro Person);

7. welche Möglichkeiten der Nachqualifizierung mit welchen inhaltlichen Schwerpunkten, z. B. zum Thema Schulrecht, den betreffenden Personen aktiv angeboten werden;
8. welche Möglichkeiten der berufsbegleitenden Nachqualifizierung es gibt;
9. wie viele Plätze für Nachqualifizierungen zur Verfügung stehen;
10. welche Möglichkeiten es gibt, nach langjähriger Diensterfahrung und entsprechender Qualifikation den „Erfüllerstatus“ zu erreichen, ohne eine weitere Nachqualifikation erwerben zu müssen;
11. wie viele Personen ohne Lehramtsqualifikation die in Ziffern 7 bis 10 genannten Angebote in den letzten fünf Jahren in Anspruch genommen haben;
12. wie viele Personen ohne Lehramtsqualifikation in den letzten fünf Jahren die Nachqualifikation erfolgreich absolviert haben und einen unbefristeten Arbeitsvertrag im Schuldienst erhalten haben;
13. welche Möglichkeiten sie sieht, weitere Personen ohne Lehramtsqualifikation zu einer Nachqualifikation anzuwerben, um so möglichst viele festgestellte Lehrkräfte zu generieren;
14. ob es Möglichkeiten gibt, Personen ohne Lehramtsqualifikation im Schuldienst per Passwort Zugang zu den Fortbildungen der Lehrkräftefortbildung (LFB-)Online zu gewähren und ihnen so die Möglichkeit zu geben, an Lehrkräftefortbildungen teilzunehmen;
15. welche Möglichkeiten sie sieht, Personen ohne Lehramtsqualifikation, die noch keine Möglichkeit zur Nachqualifizierung hatten, über die Sommerferien weiter zu beschäftigen, um den entsprechenden Personen sowie den Schulen Planungssicherheit zu geben und eine Perspektive zu bieten.

13.6.2022

Steinhilb-Joos, Dr. Fulst-Blei, Born, Dr. Kliche-Behnke, Wahl SPD

Begründung

Personen ohne Lehramtsqualifikation (sogenannte „Nichterfüllerinnen“ und „Nichterfüller“) sind besonders in den Vorbereitungsklassen aufgrund des Lehrkräftemangels an vielen Schulen unverzichtbarer Bestandteil des Kollegiums. Dennoch sind ihre Arbeitsbedingungen nicht attraktiv. Die Aneinanderreihung befristeter Verträge ist ein häufiges Phänomen, ebenso wie die Nicht-Beschäftigung über die Sommerferien. Das schafft bei den Schulen ein hohes Maß an Planungsunsicherheit und demotiviert die Beschäftigten. Mit diesem Antrag soll eruiert werden, in welchem Maß diese Personen ohne Lehramtsqualifikation durch entsprechende Nachqualifizierung einen Beitrag zur Reduktion des Lehrkräftemangels leisten können.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. Juli 2022 Nr. 14-6741.7-99/63 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Personen ohne Lehramtsqualifikation (sogenannte „Nichterfüllerinnen“ und „Nichterfüller“) derzeit an baden-württembergischen Schulen vollzeitäquivalent unterrichten (bitte aufgeschlüsselt nach Schulart, Fach, Klassenstufe, VABO- oder VAB-Klasse);

Nichterfüller sind Lehrkräfte, welche die für den Zugang zur Laufbahn des entsprechenden Lehramtes erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllen.

Die Anzahl der befristet angestellten sog. „Nichterfüller“ inkl. Angabe zum Beschäftigungsumfang (gerundet) kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Haushaltskapitel	Anzahl Lehrkräfte	Beschäftigungsumfang (Vollzeitäquivalente)
0405	198	115
0408	262	181
0410	61	36
0416	6	3
0418	65	41
0420	448	253
0428	1	0,12
0436	1 657	994
Gesamt	2 698	1 623

Datenquelle: GEDAB Stand: 17.6.2022

Die Anzahl der unbefristet angestellten sog. „Nichterfüller“ inkl. Angabe zum Beschäftigungsumfang (gerundet) kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Haushaltskapitel	Anzahl Lehrkräfte	Beschäftigungsumfang (Vollzeitäquivalente)
0405	343	292
0408	241	189
0410	11	8
0416	88	56
0418	22	17
0420	968	663
0428	2	1
0436	31	21
Gesamt	1 706	1 247

Datenquelle: GEDAB Stand: 4.7.2022

Die Zahl der sog. „Nichterfüller“ beinhaltet auch die zur Beschulung Geflüchteter aus der Ukraine seit März 2022 neu hinzugekommenen Verträge.

2. in welche Gehaltsstufe Personen ohne Lehramtsqualifikation eingruppiert werden;

Personen ohne Lehramtsqualifikation werden in der Regel in Abschnitt 2 oder 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte (EntgO-L) eingruppiert. Als wissenschaftliche Lehrkraft kann man je nach Vergleichsamt (Eingangsamt A 12 – Grundschulen oder Eingangsamt A 13 – ab Sekundarstufe I) in die Entgeltgruppe E 9b bis E 12 eingruppiert werden.

Fachlehrer werden aktuell zwischen E 7 bis E 9b eingruppiert.

3. unter welchen Bedingungen eine Höhergruppierung der Gehaltsstufen Personen ohne Lehramtsqualifikation offensteht;

Höhergruppierungen sind im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), im Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) sowie in der Entgeltordnung Lehrkräfte (EntgO-L) geregelt.

Eine Höhergruppierung für Personen ohne Lehramtsqualifikation ist hier tarifrechtlich nicht vorgesehen.

4. über welche Qualifikationen die an baden-württembergischen Schulen beschäftigten Personen ohne Lehramtsqualifikation für ihre Tätigkeit verfügen (aufgeschlüsselt nach erreichtem Abschluss in einem unterrichtsaffinen oder nicht-unterrichtsaffinen Fach, Berufsabschluss oder vergleichbarer Qualifikation aus den pädagogischen oder anderen Bereichen);

5. wer diese Qualifikationen wie vor Einstellung auf Eignung für das Unterrichten an Schulen feststellt;

Die Ziffern 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Personen ohne Lehramtsqualifikation bringen unterschiedliche Qualifikationen mit. Das Spektrum reicht von Ausbildungen aus dem pädagogisch-erzieherischen Bereich wie z. B. Erzieherinnen und Erzieher, Förderpädagoginnen und Förderpädagogen oder Lerntherapeutinnen und Lerntherapeuten über verschiedene Ausbildungsberufe im gewerblichen und technischen Bereich (z. B. Büro- und Industriekaufleute, Schreinerinnen und Schreiner, Schlosserinnen und Schlosser, Meisterinnen und Meister, Technikerinnen und Techniker, etc.) bis hin zu Diplom-, Bachelor- oder Masterabschlüssen.

Gerade im beruflichen Bereich sind Fachleute mit entsprechenden Qualifikationen aus der Praxis im Einsatz. Im Vertretungsportal (VPO) sind auch Musikpädagoginnen und Musikpädagogen, Kunsthochschulabsolventinnen und Kunsthochschulabsolventen und ausgebildete Sport- und Gymnastik-Lehrkräfte registriert, die im jeweiligen Fachgebiet eingesetzt werden können.

Personen, die sich auf eine Beschäftigung als Lehrkraft bewerben, müssen entsprechende Nachweise über ihre Ausbildung vorlegen. Die Unterlagen werden durch das jeweils zuständige Regierungspräsidium geprüft, das auch über eine Einstellung entscheidet.

6. wie viele der aktuell an baden-württembergischen Schulen beschäftigten Personen ohne Lehramtsqualifikation bereits wie viele befristete Verträge erhalten und erfüllt haben (bitte aufgelistet in einer aufsteigenden Staffelung der Anzahl befristeter Verträge pro Person);
10. welche Möglichkeiten es gibt, nach langjähriger Dienst Erfahrung und entsprechender Qualifikation den „Erfüllerstatus“ zu erreichen, ohne eine weitere Nachqualifikation erwerben zu müssen;
12. wie viele Personen ohne Lehramtsqualifikation in den letzten fünf Jahren die Nachqualifikation erfolgreich absolviert haben und einen unbefristeten Arbeitsvertrag im Schuldienst erhalten haben;

Die Ziffern 6, 10 und 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl der befristeten Verträge pro beschäftigter Person kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Anzahl Verträge	Anzahl Lehrkräfte
1	1 339
2	527
3	247
4	216
5	146
6	98
7	76
8	43
9	5
10	1

Datenquelle: GEDAB Stand: 17.6.2022

In der Auflistung werden Verträge zur Vertretung von Ausfällen innerhalb eines Schuljahres wie Verträge in verschiedenen Schuljahren gezählt. Ob mehrere befristete Verträge geschlossen werden, hängt vom Vertretungsbedarf ab, der grundsätzlich für jedes Schuljahr immer wieder neu festgestellt wird.

Seit dem Schuljahr 2019/2020 wurde für Personen, die nicht über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung bzw. anerkannte Lehramtsausbildung verfügen, die Möglichkeit geschaffen, in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen zu werden, wenn diese Personen eine entsprechende langjährige Bewährung (im aktuell laufenden Verfahren zur Entfristung für das Schuljahr 2022/2023 mindestens 30 Monate, davor 36 Monate) vorweisen können. Ferner muss die Bewerberin bzw. der Bewerber aktuell eine befristete Beschäftigung im öffentlichen Schuldienst des Landes Baden-Württemberg vorweisen können, eine sehr gute bis gute Beurteilung durch die Schulleitung und durch die Schulaufsicht erhalten. Darüber hinaus muss ein unabwiesbarer dauerhafter Bedarf an der eingesetzten Schule bestehen. Im noch laufenden Verfahren für das Schuljahr 2022/2023 wird es voraussichtlich zu mehr als 160 Vertragsentfristungen kommen.

Ein Laufbahnzugang ist mit der Entfristung eines Arbeitsvertrags jedoch nicht verbunden. Mit den entsprechenden Bildungsvoraussetzungen kann nach § 16 Absatz 1 Landesbeamtengesetz (LBG) eine Laufbahnbefähigung nur durch einen Vorbereitungsdienst oder über eine anschließende laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung erworben werden. Die laufbahnqualifizierenden Maßnahmen für die Lehrerlaufbahnen sind abschließend in der Laufbahnverordnung Kultusministerium – LVO-KM geregelt.

7. welche Möglichkeiten der Nachqualifizierung mit welchen inhaltlichen Schwerpunkten, z. B. zum Thema Schulrecht, den betreffenden Personen aktiv angeboten werden;
8. welche Möglichkeiten der berufsbegleitenden Nachqualifizierung es gibt;
9. wie viele Plätze für Nachqualifizierungen zur Verfügung stehen;
11. wie viele Personen ohne Lehramtsqualifikation die in Ziffern 7 bis 10 genannten Angebote in den letzten fünf Jahren in Anspruch genommen haben;

Die Ziffern 7 bis 9 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich können alle als Lehrkräfte eingesetzte Personen an Fortbildungen des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) teilnehmen. Das ZSL bietet eine Vielzahl von fachlichen Fortbildungen, auch für unterschiedliche Zielgruppen an, wie z. B. für fachfremd unterrichtende Lehrkräfte.

Zudem hat das ZSL im Auftrag des Kultusministeriums ein Fortbildungsangebot für Personen ohne Lehramtsausbildung, die in Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I eingesetzt werden, erarbeitet.

Für an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) Tätige hat im Schuljahr 2021/2022 eine Fortbildungsmaßnahme begonnen, die fünf Module umfasst. In diesen Angeboten werden Grundlagenwissen der Sonderpädagogik, Unterrichtsplanung und förderpunktspezifische Inhalte, Grundlagen des Schulrechts, sowie Themen zur Systemkenntnis aufgegriffen und bearbeitet. Das Fortbildungsangebot ist pro Gruppe für 20 Personen konzipiert und mit drei Durchgängen geplant (Schuljahr 2022/2023 bis 2024/2025).

Ab dem Schuljahr 2022/2023 ist eine Fortbildungsreihe auf regionaler Ebene für befristete Tarifbeschäftigte geplant. Pro Schuljahr sollen in den nächsten drei Schuljahren (Schuljahr 2022/2023 bis 2024/2025) ca. 720 Tarifbeschäftigte ohne Lehramtsausbildung fortgebildet werden. Hierbei vermitteln drei Module, die selbst aus mehreren Teilen bestehen, Grundlagen der Sonderpädagogik, Unterrichtsplanung und förderschwerpunktspezifische Inhalte, spezifische Themenbereiche der Sonderpädagogik und einzelner Förderschwerpunkte sowie schulrechtliche Fragenstellungen.

Im Bereich der Grundschule wurde im Schuljahr 2021/2022 eine Fortbildungsreihe für Personen ohne Lehramtsausbildung im Schuldienst umgesetzt. Gemäß der Konzeption erhielten die 80 Teilnehmerinnen und Teilnehmer niederschwellige Unterstützungsangebote in Form von Modulen (u. a. zu den Themen Klassenführung, kognitive Aktivierung, konstruktive Unterstützung sowie schulrechtliche Grundlagen). Dabei wurde vorhandenes Erfahrungswissen in einen systematischen sowie inhaltlichen Kontext gebracht und durch theoretische Grundlagen ergänzt. Die Fortbildungsinhalte wurden mit der konkreten Umsetzung vor Ort verknüpft und berücksichtigten stets den Austausch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit dem Ziel der Vernetzung und dem Ermöglichen von Handlungssicherheit.

Es ist geplant, aufbauend auf den Erfahrungen aus dem Schuljahr 2021/2022, diese Maßnahme landesweit auf die Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I auszubauen. Das Unterstützungsangebot in Form von Fortbildungsreihen ist dabei zunächst auf drei Schuljahre (2022/2023 bis 2024/2025) angelegt und umfasst ca. 1 200 Personen ohne Lehramtsausbildung, die in Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I eingesetzt sind.

Bei der Umsetzung von Fortbildungen durch das ZSL wird nicht erhoben, welche Qualifikationen die teilnehmenden Personen haben.

13. welche Möglichkeiten sie sieht, weitere Personen ohne Lehramtsqualifikation zu einer Nachqualifikation anzuwerben, um so möglichst viele festangestellte Lehrkräfte zu generieren;

Das Land Baden-Württemberg bietet sowohl den Direkt- als auch den Seiteneinstieg für unterschiedliche Bewerbergruppen an.

Der Direkteinstieg dient als Sondermodell zur Gewinnung von Lehrkräften in Mangelfächern und richtet sich im Bereich des wissenschaftlichen Lehramts an berufserfahrene Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen eines nicht-lehramtsbezogenen Studiums. Dabei werden Bewerberinnen und Bewerber in den Schuldienst eingestellt und durchlaufen während ihrer Tätigkeit an der Schule eine laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung, die sich bei wissenschaftlichen Lehrkräften aus einer zweijährigen pädagogischen Schulung an einem Seminar für Aus- und Fortbildung und einem anschließenden Bewährungsjahr zusammensetzt. Der Direkteinstieg ist bisher nur für die beruflichen Schulen geöffnet, soll aber auf andere Schularten ausgeweitet werden.

Um dem Bewerbermangel im Bereich der Grundschulen und der Schulen der Sekundarstufe I zu begegnen, ist es seit Februar 2021 möglich, den Vorbereitungsdienst im Rahmen des Seiteneinstiegs an einer Grundschule, einer Werkreal- und Hauptschule oder einer Realschule mit einem abgeschlossenen gymnasialen Studiengang zu absolvieren und so die Befähigung für das entsprechende Lehramt zu erwerben. Zusätzlich ist es auch Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs für ein Lehramt der Sekundarstufe I möglich, den Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst für das Grundschullehramt zu absolvieren.

Daneben können Personen mit einer Befähigung für das Lehramt Gymnasium (abgeschlossenes Studium und Vorbereitungsdienst für dieses Lehramt) an einer Grundschule und einer Schule der Sekundarstufe I eingestellt werden und dort in einer einjährigen Qualifizierungsmaßnahme zusätzlich die Befähigung für das jeweilige Lehramt erwerben.

An den allgemein bildenden Gymnasien und den beruflichen Schulen ist in Bedarfsfächern der Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst für Personen mit einem Abschluss in einem geeigneten nicht-lehramtsbezogenen Master- oder universitären Diplomstudiengang geöffnet.

Der Seiteneinstieg in den gymnasialen Vorbereitungsdienst ist derzeit in den Bedarfsfächern Informatik und Physik möglich. An den beruflichen Schulen ist der Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst zusätzlich noch für verschiedene weitere berufliche und allgemein bildende Bedarfsfächer möglich.

14. ob es Möglichkeiten gibt, Personen ohne Lehramtsqualifikation im Schuldienst per Passwort Zugang zu den Fortbildungen der Lehrkräftefortbildung (LFB-)Online zu gewähren und ihnen so die Möglichkeit zu geben, an Lehrkräftefortbildungen teilzunehmen;

Grundsätzlich können alle als Lehrkräfte eingesetzte Personen an Fortbildungen des ZSL teilnehmen, unabhängig von der Existenz eines direkten Zugangs zur Anwendung LFB-Online. Die Recherchefunktion ist frei zugänglich. Personen ohne LFB-Online Zugang können sich über die Kontaktieren-Funktion zu Fortbildungen anmelden.

Ein Zugang mit Passwort steht allen aktiven Lehrkräften mit Personalnummer zur Verfügung unabhängig ihres Ausbildungsgangs. Sind Personen ohne Lehramtsqualifikation entsprechend im Dialogisiertes Integriertes Personalverwaltungssystem (DIPSY) eingepflegt, können sie sich eigenständig in LFB-Online registrieren und sich über diesen Account anmelden.

15. welche Möglichkeiten sie sieht, Personen ohne Lehramtsqualifikation, die noch keine Möglichkeit zur Nachqualifizierung hatten, über die Sommerferien weiter zu beschäftigen, um den entsprechenden Personen sowie den Schulen Planungssicherheit zu geben und eine Perspektive zu bieten.

Die befristeten Beschäftigungen von Lehrkräften sind in Baden-Württemberg die große Ausnahme. In Baden-Württemberg gibt es rund 110 000 Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, rund 90 Prozent dieser Lehrkräfte sind verbeamtet. Insgesamt arbeiten nur Rund 3 Prozent der Beschäftigten in einem befristeten Arbeitsverhältnis. Hierunter fallen unter anderem auch pensionierte Lehrkräfte, die an ihren Schulen noch aushelfen sowie als Lehrkräfte eingesetzte Personen, die keine grundständige Lehramtsausbildung absolviert haben.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses eines befristeten Vertretungsvertrages besteht ein Vertretungsbedarf, zum Beispiel durch länger anhaltende Krankheiten von Lehrkräften oder Abwesenheit aufgrund von Mutterschutz oder Elternzeiten. Allerdings ist zu diesem Zeitpunkt nicht klar, ob der Bedarf im folgenden Schuljahr weiterbestehen wird, da dieser in der Regel im Rahmen des Einstellungsverfahrens gedeckt wird. Aus diesem Grund werden Vertretungsverträge grundsätzlich nur bis zum letzten Schultag des laufenden Schuljahres geschlossen. Das gilt unabhängig davon, ob die entsprechende Lehrkraft eine Lehramtsausbildung/Nachqualifizierung hat oder nicht. Im Einstellungserlass ist allerdings schon derzeit geregelt, dass bei Vertretung einer Lehrkraft auf Grund von Mutterschutz, Elternzeit oder Krankheit, die über das Schuljahresende hinausreicht, die Vertretungslehrkraft im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über das Schuljahresende hinaus beschäftigt werden kann.

Schopper

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport